

Martin Thies
Steuerberater
Diplom-Betriebswirt (FH)

An meine
Mandanten

Nürtingen, den 31. Juli 2008

Mandantenbrief August 2008

Sehr geehrte Mandanten,

anbei erhalten Sie meinen aktuellen Mandantenbrief. Auf folgende interessante Themen möchte ich insbesondere hinweisen:

Allgemeines

- Besteuerung von Geländefahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 2,8 t ab 1. Mai 2005 als PKW verfassungsgemäß

Lohn- und Gehalt

- Finanzverwaltung erlässt Regeln zur Pauschalierung der Einkommensteuer für Sachzuwendungen

Einkommensteuer

- Gebrauchtwagenverkauf innerhalb eines Jahres nach Anschaffung steuerbar
- 1 %-Regelung bei mehreren Kfz im Betriebsvermögen

Umsatzsteuer

- Geplante Einschränkung des Vorsteuerabzugs auf 50% bei betrieblichen Pkw ab 2009

Mit freundlichem Grüßen



Fälligkeitstermine Steuern/Sozialversicherung August und September 2008

S T E U E R A R T	F Ä L L I G K E I T	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.8.2008 ¹	10.9.2008 ¹
Umsatzsteuer	11.8.2008 ²	10.9.2008 ³
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	Entfällt	10.9.2008
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	Entfällt	10.9.2008
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁴	14.8.2008
	Scheck ⁵	8.8.2008
Gewerbsteuer	15.8.2008 ⁶	Entfällt
Grundsteuer	15.8.2008 ⁶	Entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung	18.8.2008 ⁶
	Scheck ⁵	12.8.2008
Sozialversicherung ⁷	27.8.2008	26.9.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

1 Für den abgelaufenen Monat.

2 Für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

4 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

5 Bei Zahlung durch Scheck ist seit dem 1.1.2007 zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

6 Wo Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, gilt statt des 15.8. der 18.8.2008. In diesen Fällen ist der 21.8.2008 Ende der Schonfrist.

7 Seit 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.8. bzw. am 24.9.2008) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Allgemeines

Besteuerung von Geländefahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 2,8 t ab 1. Mai 2005 als PKW verfassungsgemäß

Bundesfinanzhof, II-R-62/07, Pressemitteilung vom 02.07.2008

Mit Urteil vom 9. April 2008 - II R 62/07 - hat der BFH entschieden, dass ab 1. Mai 2005 auch bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 2,8 t (z.B. Geländewagen) allein anhand von Bauart und Einrichtung zu beurteilen sei, ob das Fahrzeug als PKW oder LKW zu besteuern sei.

Die auf den 1. Mai 2005 rückwirkende Änderung des § 2 Abs. 2a des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) im Jahre 2006, wonach Geländefahrzeuge ab diesem Zeitpunkt als PKW gelten, stelle keine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung dar. Denn dieser Vorschrift komme keine konstitutive, sondern eine nur klarstellende Bedeutung zu, weil die maßgebliche Rechtslage sich bereits aus dem Wegfall des § 23 Abs. 6a StVZO ergebe. Die allgemeine Erwartung, das geltende Recht werde unverändert fortbestehen, sei verfassungsrechtlich nicht geschützt.

Lohn und Gehalt

Finanzverwaltung erlässt Regeln zur Pauschalierung der Einkommensteuer für Sachzuwendungen

Seit 2007 haben Unternehmer bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Als Folge muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. In einem koordinierten Ländererlass hat die Finanzverwaltung zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen:

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.
- Die Wahl zur Pauschalierung muss in Bezug auf Dritte spätestens in der letzten Lohnsteuer-Anmeldung des Wirtschaftsjahres der Zuwendung getroffen werden. In Bezug auf eigene Arbeitnehmer hat der Unternehmer bis zum 28. Februar des Folgejahres (Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung) für die Ausübung des Wahlrechts Zeit. Kann der schon erfolgte Lohnsteuerabzug eines Arbeitnehmers dann nicht mehr geändert werden, muss diesem eine Bescheinigung über die Pauschalierung ausgestellt werden. Die Korrektur des bereits individuell besteuerten Arbeitslohns erfolgt dann im Veranlagungsverfahren. Die Entscheidung für die Pauschalsteuer kann zum Schutz des Zuwendungsempfängers nicht zurückgenommen werden.
- Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 EUR) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert.
- Die Vereinfachungsregelungen zur Aufteilung der Gesamtaufwendungen für VIP-Logen gelten unverändert. Der danach ermittelte Geschenkteil kann pauschaliert besteuert werden.
- Die Möglichkeit zur Pauschalierung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder wenn die Aufwendung für die einzelne Zuwendung den Betrag von 10.000 EUR brutto übersteigen. Bei drei Zuwendungen im Wert von jeweils 5.000 EUR besteht für die ersten beiden die Möglichkeit zur Pauschalierung. Die dritte Zuwendung ist vom Empfänger zu versteuern. Bei einer Einzelzuwendung von 15.000 EUR ist die Pauschalierung nicht zulässig.
- Für eigene Arbeitnehmer gelten Besonderheiten:
 - Bei bestimmten gesetzlichen Bewertungs- oder Pauschalierungsmöglichkeiten, die für Zuwendungen des Unternehmers an seine Arbeitnehmer bestehen (z. B. Firmenwagenbesteuerung, Arbeitgeberberrabatte, Abgabe verbilligter Mahlzeiten im Betrieb), findet die Pauschalsteuer von 30 % keine Anwendung.
 - Hat der Unternehmer sonstige Bezüge seiner Arbeitnehmer schon nach anderen Vorschriften pauschaliert, muss er dies nicht rückgängig machen, wenn er sich entscheidet, für die Sachzuwendungen an seine Arbeitnehmer die neue Pauschalsteuer von 30 % zu entrichten. Sofern nach den verfahrensrechtlichen Regelungen noch möglich, kann eine Rückabwicklung einheitlich für alle betroffenen Arbeitnehmer erfolgen. Sodann kann die 30 %ige Pauschalsteuer auch auf die sonstigen Bezüge (Sachzuwendung) zur Anwendung kommen.

- Wenn Mahlzeiten aus besonderem Anlass oder Aufmerksamkeiten (z. B. Geburtstagsgeschenk) den Betrag von 40 EUR überschreiten, kann die Pauschalsteuer von 30 % angewandt werden. Dies gilt auch bei Überschreitung der monatlichen Freigrenze von 44 EUR für sonstige Sachbezüge.
- Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 EUR pro Wirtschaftsjahr übersteigen, ist die übernommene Steuer nicht mit einzubeziehen. Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.
- Der Unternehmer muss den Zuwendungsempfänger darüber informieren, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben.
- Besondere Aufzeichnungspflichten für die Ermittlung der Zuwendungen, für welche die Pauschalierung angewandt wird, bestehen nicht. Aus der Buchführung oder den Aufzeichnungen muss sich ablesen lassen, dass bei Wahlrechtsausübung alle Zuwendungen erfasst wurden und dass die Höchstbeträge nicht überschritten wurden. Pauschal versteuerte Zuwendungen müssen nicht zum Lohnkonto genommen werden.

Befristung eines Arbeitsverhältnisses erfordert Schriftform

Übersendet ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer vor Vertragsbeginn einen von ihm bereits unterzeichneten schriftlichen Arbeitsvertrag mit der Bitte um Rücksendung eines unterzeichneten Exemplars, kann der Arbeitnehmer dieses Vertragsangebot nur durch die Unterzeichnung des Vertrags, nicht aber mündlich annehmen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Eine in dem Vertrag enthaltene Befristung des Arbeitsverhältnisses ist wirksam, sobald der Arbeitnehmer den Vertrag unterschreibt. Dies gilt auch dann, wenn die Unterschrift erst nach dem Arbeitsantritt geleistet wird.

Dementsprechend hat das Bundesarbeitsgericht die Klage eines Arbeitnehmers auf Feststellung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses abgewiesen. Diesem war der vom Arbeitgeber bereits unterzeichnete schriftliche Arbeitsvertrag inklusive Befristung zugegangen, woraufhin er die Arbeit aufnahm und erst anschließend auf Aufforderung den Arbeitsvertrag unterschrieb und zu den Akten gab.

Die Arbeitsaufnahme bedeutet im vorliegenden Fall nicht den Abschluss eines mündlichen Vertrags. Auch handelt es sich bei der späteren Unterschrift nicht um die nachträgliche schriftliche Bestätigung einer mündlich geschlossenen Abrede, die ohnehin unwirksam wäre, weil die Schriftform nicht gewahrt ist. Vielmehr musste dem Arbeitnehmer klar sein, dass der Arbeitgeber sein Angebot zum Abschluss eines Vertrags von der Rückgabe des unterzeichneten Arbeitsvertrags inklusive der Befristung abhängig gemacht hat.

Einkommensteuer

Gebrauchtwagenverkauf innerhalb eines Jahres nach Anschaffung steuerbar

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Verkauf eines gebrauchten Kfz innerhalb eines Jahres nach Anschaffung als privates Veräußerungsgeschäft der Einkommensbesteuerung unterliegt. Nach dem Gesetzeswortlaut gilt dies für alle Wirtschaftsgüter im Privatvermögen, also auch für Wirtschaftsgüter des täglichen Gebrauchs. Es sei zwar schwierig, die Veräußerung von privaten Wirtschaftsgütern steuerlich zu erfassen. Dies hindere die Besteuerung aber nicht. Bei Geltendmachung von Verlusten sei zu prüfen, ob diese tatsächlich entstanden sind.

Im entschiedenen Fall hatte ein Arbeitnehmer seinen neu angeschafften Pkw innerhalb eines Jahres an seinen Arbeitgeber verkauft und dabei einen Verlust von rd. 2.300 EUR erlitten, den er in seiner Einkommensteuer geltend machte.

Hinweis: Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs müssen alle Veräußerungsgeschäfte, die innerhalb eines Jahreszeitraums entstanden sind, angegeben werden. Auch Verluste können geltend gemacht werden, die allerdings nur mit positiven Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden können. Es bleibt abzuwarten, ob das Bundesministerium der Finanzen dieses Urteil „kassiert“ oder der Gesetzgeber das Gesetz ändert.

1 %-Regelung bei mehreren Kfz im Betriebsvermögen

Finanzgericht Münster, 6-K-2405/07, Urteil vom 29.04.2008

1. Die Nutzungswertbesteuerung nach der 1%-Regel gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG ist für jedes zum Betriebsvermögen eines Unternehmers gehörende Kraftfahrzeug gesondert anzuwenden.
2. Auf eine eventuelle private Mitbenutzung des betrieblichen Kraftfahrzeugs durch Personen, die zur Privatsphäre des Unternehmers gehören, kommt es bei der Anwendung von § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG nicht an (entgegen BMF v. 21.1.2002 - IV A 6 - S 2177 - 1/02, BStBl. I 2002, 148 Rz. 9: bei Glaubhaftmachung der Nutzung mehreren Kfz nur durch den Unternehmer lediglich Anwendung der 1 %-Regelung auf das Kfz mit dem höchsten Bruttolistenpreis).
3. Ein Rechtsanspruch, nach Maßgabe einer allgemeinen Verwaltungsanweisung besteuert zu werden, besteht nur dann, wenn die konkrete Billigkeitsregelung mit dem Gesetz im Einklang steht.

Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer sind keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten

Wenn bestimmte Steuern (Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer) erst lange nach ihrer Entstehung festgesetzt werden und dies zu einer Nachzahlung oder Erstattung führt, wird mit der sog. Vollverzinsung ein Ausgleich geschaffen. Die Verzinsung beginnt grundsätzlich 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Für die Einkommensteuer 2006 beginnt die Verzinsung am 1. April 2008. Die Zinshöhe beträgt 0,5 % für jeden vollen Monat.

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Die Abzugsfähigkeit von Zinsen erfordere einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den Zinsen und einer der sieben Einkunftsarten.

Erstattungszinsen sind dagegen als steuerpflichtige Einnahmen aus Kapitalvermögen zu erfassen. Das Finanzgericht hält diese unterschiedliche Behandlung für verfassungsgemäß.

Abschließend entscheiden muss der Bundesfinanzhof.

Anerkennung von Mietverträgen zwischen nahen Angehörigen bei familiärem Zusammenleben

Mietverträge zwischen nahen Angehörigen sind nicht nur ihrem Inhalt nach daraufhin zu überprüfen, ob sie dem zwischen fremden Dritten Üblichen entsprechen. Auch die tatsächliche Durchführung des Mietverhältnisses ist einer solchen Überprüfung zu unterziehen.

Hierzu ergeben sich aus einem Beschluss des Bundesfinanzhofs einige Hinweise:

Ein Mietverhältnis ist dann nicht anzuerkennen, wenn sich die Nutzungsüberlassung im Rahmen einer familiären Hausgemeinschaft vollzieht. Kriterien für diese Betrachtung sind ein gemeinsamer Zugang zur Wohnung und vollständig miteinander verflochtene Wohnbereiche. Es handelt sich dann um ein übliches Wohnverhältnis, bei dem zwei Generationen unter einem Dach zusammen leben.

Umsatzsteuer

Geplante Einschränkung des Vorsteuerabzugs bei Pkw

Die erst im Regierungsentwurf aufgenommenen Änderungen zum Vorsteuerabzug von Fahrzeugen bzw. Fahrzeugaufwendungen hat erhebliche Auswirkungen. Sie basiert auf der letztmals bestehenden Regelung des § 15 Abs. 1b UStG a.F., welche zum 31.12.2002 ausgelaufen war.

Sofern ein Fahrzeug sowohl für unternehmerische als auch nichtunternehmerische Zwecke verwendet wird, ist der Unternehmer unter der Voraussetzung, dass er ausschließlich vorsteuerunschädliche Ausgangsumsätze erzielt, berechtigt, aus der Anschaffung oder Herstellung, der Einfuhr, dem innergemeinschaftlichen Erwerb, der Miete, dem Leasing oder dem Betrieb von Fahrzeugen im Sinne des § 1b Abs. 2 UStG den Vorsteuerabzug aus 50 % der in Frage kommenden Aufwendungen geltend zu machen. Ein voller Vorsteuerabzug ist demnach nur noch für ausschließlich unternehmerisch genutzte Fahrzeuge zu erhalten. Dazu gehören auch Fahrzeuge, die vom Unternehmer im Rahmen eines Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer gegen Entgelt überlassen werden.

Im Gegenzug entfällt die bisher notwendige Besteuerung der nichtunternehmerischen Verwendung als unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG. Dadurch entfällt für den Unternehmer u.a. die Verpflichtung, den unternehmerischen bzw. nichtunternehmerischen Nutzungsgrad des betreffenden Fahrzeugs beständig zu überwachen.

Die Neuregelung § 15 Abs. 1b UStG (und die Folgeänderungen) sollen auf alle Fahrzeuge angewandt werden, die nach dem 31.12.2008, frühestens jedoch nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem die Entscheidung des Rates zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland

im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird, angeschafft oder hergestellt, eingeführt, innergemeinschaftlich erworben, gemietet oder geleast worden sind (§ 27 Abs. 14 UStG-E).

Hinweis:

Die eigentlich schon "vergessene" Behandlung der Pkw wird mit der Begründung der Vereinfachung "wieder belebt". Laut Gesetzesbegründung soll damit die für den Unternehmer die angeblich schwierige Überwachung des betrieblichen Nutzungsgrades entfallen. Es scheint kaum glaubhaft, dass dies der "wahre" gesetzgeberische Anlass sein soll.

Ansonsten kann festgehalten werden, dass die vielen Berechnungen, Anmerkungen und Kritiken erneut aufkommen werden.

Die Änderungen in § 15a UStG stehen in direktem Zusammenhang mit der Einführung des § 15 Abs. 1b UStG und sollen als Rechtsgrundlage für spätere Nutzungsänderungen dienen.

Erteilung einer Steuernummer kann nicht verweigert werden

Das Finanzamt kann die Erteilung einer Steuernummer für umsatzsteuerliche Zwecke nicht verweigern. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs besteht zwar kein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Erteilung einer Steuernummer. Allerdings ergebe sich der Anspruch aus den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes, die den Unternehmer verpflichten, auf seiner Rechnung die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben. Die Ablehnung der Erteilung einer Steuernummer habe auch die Wirkung eines Tätigkeitsverbots und greife somit in den Schutzbereich des Grundrechts auf Berufsfreiheit ein.

Einer im Handelsregister eingetragenen GmbH hatte das Finanzamt die Erteilung einer Steuernummer versagt, weil der Alleingesellschafter-Geschäftsführer im Ausland wohnte und die Gesellschaft mit Altmetallen handelte. Das Finanzamt hatte Umsatzsteuerausfälle in Milliardenhöhe befürchtet.

Zusatzleistungen beim Verkauf neu errichteter Gebäude umsatzsteuerfrei

Veräußert ein Bauträger ein Grundstück einschließlich eines noch zu errichtenden Gebäudes, ist der Umsatz in voller Höhe (Grundstückskaufpreis und Werklohn) von der Umsatzsteuer befreit. Die Umsatzsteuerbefreiung gilt auch für nachträglich vereinbarte, nicht notariell beurkundete und zusätzlich zu bezahlende Sonderwünsche des Erwerbers.

Dies gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs jedenfalls dann, wenn die Zusatzleistungen vor Übergabe des bebauten Grundstücks ausgeführt werden.

Leistungsempfänger haftet nur in Ausnahmefällen für wegen Insolvenz des Leistenden nicht entrichtete Umsatzsteuer

Der Leistungsempfänger haftet für die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer des leistenden Unternehmers, wenn dieser die Umsatzsteuer entsprechend seiner vorgefassten Absicht nicht entrichtet und der Leistungsempfänger diese Absicht kannte oder nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte kennen müssen.

Der Bundesfinanzhof hat allerdings entschieden, dass eine Haftung des Leistungsempfängers allein auf Grund der Tatsache, dass er wusste, dass über das Vermögen des leistenden Unternehmers das vorläufige Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, ausscheidet. Das Finanzamt muss im Einzelfall nachweisen, dass der leistende Unternehmer die Absicht hatte, die Umsatzsteuer nicht zu entrichten, und der Leistungsempfänger diese Absicht kannte oder hätte kennen müssen.